

Endgültige Bedingungen Nr. 258 vom 11.05.2015
zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen
(einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2014
geändert durch den Nachtrag Nr. 1 vom 07. April 2015 und
Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2015

Endgültige Bedingungen

für

nachrangige

Festverzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen

Die ungedeckten Schuldverschreibungen werden unter folgendem Namen vermarktet:

"Helaba Nachranganleihe 06/15 - 06/25"

der

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

(nachstehend **Emittentin**, die **Bank** oder **Helaba** oder zusammen mit ihren Tochtergesellschaften auch **Konzern** genannt)

Inhaberschuldverschreibungen von 2015/2025

Emission 0514B/242

(nachstehend auch **Schuldverschreibungen** genannt)

WKN: HLB13N

ISIN: DE000HLB13N1

Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Gegenstand dieser Endgültigen Bedingungen Nr. 258 vom 11.05.2015 zum Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) vom 13. Mai 2014 sind nachrangige festverzinsliche ungedeckte Schuldverschreibungen mit einem Angebotsvolumen von Euro 250.000.000, zu begeben von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (in der Gesamtheit die **Schuldverschreibungen**).

Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 5 Absatz 4 der Richtlinie 2003/71/EG (in der jeweils geltenden Fassung) erstellt und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt für Schuldverschreibungen (einschließlich Pfandbriefe) (Basisprospekt B) der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Frankfurt am Main und Erfurt, vom 13. Mai 2014 in Verbindung mit dem Nachtrag Nr. 1 vom 07. April 2015 und dem Nachtrag Nr. 2 vom 30. April 2015 zu lesen.

Der Basisprospekt, etwaige Nachträge und diese Endgültigen Bedingungen wurden bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden durch Bereithaltung bei der Emittentin in gedruckter Form zur kostenlosen Ausgabe an das Publikum sowie auf der Internetseite der Emittentin unter www.helaba.de bzw. unter www.helaba-zertifikate.de veröffentlicht.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt (einschließlich der per Verweis einbezogenen Dokumente), etwaigen Nachträgen und diesen Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben.

Die Endgültigen Bedingungen werden gemäß § 6 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Etwaige gesetzlich erforderliche Nachträge nach § 16 WpPG werden gemäß § 16 WpPG in Verbindung mit § 14 WpPG veröffentlicht. Die Emittentin kann nach Maßgabe des Basisprospekts und dieser Endgültigen Bedingungen zu gegebener Zeit Schuldverschreibungen verschiedener Emissionen begeben. Die zu gleichen Bedingungen ausgegebenen Schuldverschreibungen gehören zu einer Emission.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

1. Allgemeine Angaben zu den Schuldverschreibungen	3
2. Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	4
3. Bedingungen für das Angebot	4
4. Übernahme/Platzierung	5
5. Börseneinführung - Stellung von Ankaufskursen	5
6. Informationen von Seiten Dritter	6
7. Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind	6
8. Emissionsbedingungen	7

Diesen Endgültigen Bedingungen ist eine emissionspezifische Zusammenfassung angefügt.

1. ALLGEMEINE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1.1 Risikofaktoren und Beschreibung der Funktionsweise der Schuldverschreibungen

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um festverzinsliche Schuldverschreibungen.

Es wird besonders auf die Ziffern 2.2 und Ziffer 5.2 des Basisprospekts verwiesen, die eine besondere Beschreibung der Risikofaktoren sowie der Funktionsweise für Schuldverschreibungen dieses Produkttyps enthalten.

Zudem verfügen die Schuldverschreibungen über ein Kündigungsrecht der Emittentin bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses.

Es wird zudem besonders auf die Abschnitte in den Risikofaktoren sowie der Beschreibung der Funktionsweise für Schuldverschreibungen verwiesen, die in den Ziffern 2.3 und 5.1 des Basisprospekts abgedruckt sind. Diese enthalten besondere Beschreibungen der Regelungen, die zu einer vorzeitigen Beendigung der Laufzeit der Schuldverschreibungen führen können.

1.2 Valutierungsdatum

Das Valutierungsdatum ist der 24.06.2015.

1.3 Rendite

Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt:

Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag ergibt sich auf der Grundlage des Anfänglichen Emissionspreises unter Berücksichtigung des maximalen Ausgabeaufschlags von 1,00 % eine Rendite von 1,89 % p.a.

Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.

Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.

1.4 Verwendung des Nettoemissionserlöses

Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.

1.5 Ermächtigung

Auf der Grundlage der Satzung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) und, soweit erforderlich, entsprechend der Beschlussfassung durch die Trägerversammlung kann der Vorstand nach Maßgabe der Geschäftsanweisung seine Befugnisse zur Geschäftsführung in begrenztem Umfang auf einzelne seiner Mitglieder oder geeignete Bedienstete übertragen. Von dieser Möglichkeit hat der Vorstand Gebrauch gemacht und die Produktzuständigkeit für Eigenemissionen der Bank auf die Abteilung Liability Management & Funding übertragen. Diese entscheidet im Rahmen des Refinanzierungsbedarfes der Bank über die Emission der Schuldverschreibungen, die im Rahmen des Basisprospektes begeben werden. Insofern liegt die Einwilligung des Vorstandes für die Emission der Schuldverschreibungen vor.

2. ZUSTIMMUNG ZUR VERWENDUNG DES PROSPEKTS

Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts (d.h. des Basisprospekts, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge sowie dieser Endgültigen Bedingungen) für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Des Weiteren übernimmt die Emittentin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben.

Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen bezieht sich auf Angebote in Deutschland.

Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.

Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.

Jeder Finanzintermediär, der den Prospekt verwendet, hat auf seiner Internetseite anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die diese Zustimmung gebunden ist.

3. BEDINGUNGEN FÜR DAS ANGEBOT

Die Schuldverschreibungen werden vom 12.05.2015 bis zum 19.06.2015 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung dieser Endgültigen Bedingungen) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.

Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von 5 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.

Kleinste handelbare und übertragbare Einheit ist eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Schuldverschreibungen bzw. der Verbreitung von Angebotsunterlagen über die Schuldverschreibungen sind die jeweils anwendbaren Gesetze der Länder zu beachten, in denen die Schuldverschreibungen angeboten oder verkauft bzw. die Angebotsunterlagen verbreitet werden.

Angeboten wird ein Volumen von Euro 250.000.000.

Die Emittentin behält sich vor, das Angebotsvolumen zu erhöhen.

Die Emittentin behält sich außerdem vor, die Zeichnungsfrist vorzeitig zu beenden.

Das aktuelle Emissionsvolumen, das auf der Grundlage der sich ergebenden Nachfrage ermittelt wird, wird von der Emittentin nach Ablauf der Zeichnungsfrist voraussichtlich am 22.06.2015 durch Bereithaltung dieser Information bei der Emittentin (Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale, Neue Mainzer Straße 52-58, 60311 Frankfurt am Main) bekannt gemacht.

Danach wird die Emittentin auf Nachfrage Auskunft über die Höhe des aktuellen Emissionsvolumens erteilen.

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Emission der Schuldverschreibungen ohne Angabe von Gründen nicht vorzunehmen.

Lieferung

Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.

Preisfestsetzung

Der anfängliche Emissionspreis der Schuldverschreibungen (der **Anfängliche Emissionspreis**) beträgt 100,00 % des Nennbetrages zuzüglich eines Ausgabeaufschlags in Höhe von bis zu 1,00 % des Nennbetrages. Danach werden die Verkaufspreise fortlaufend angepasst.

Die Emittentin behält sich im Rahmen der Emission der Schuldverschreibungen das Recht vor, in Einzelfällen von dem festgelegten Emissionspreis abzuweichen und die Schuldverschreibungen an einzelne Anleger zu niedrigeren Emissionspreisen zu begeben. Im Fall einer solchen Abweichung vom Emissionspreis errechnet sich im Einzelfall ein abweichender Ertrag.

4. ÜBERNAHME/PLATZIERUNG

Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision. Diese Banken und Sparkassen werden auf Nachfrage Auskunft über die Höhe einer etwaigen Vertriebsprovision erteilen.

5. BÖRSENEINFÜHRUNG - STELLUNG VON ANKAUFSKURSEN

Die Schuldverschreibungen sollen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

6. INFORMATIONEN VON SEITEN DRITTER

Soweit in diese Endgültigen Bedingungen Informationen von Seiten Dritter übernommen wurden, wurden diese Informationen korrekt wiedergegeben und es wurden - soweit der Emittentin bekannt und soweit sie dies aus den von dem Dritten veröffentlichten Informationen ableiten konnte - keine Tatsachen ausgelassen, die die wiedergegebenen Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden.

7. INTERESSEN SEITENS PERSONEN, DIE AN DER EMISSION BZW. DEM ANGEBOT BETEILIGT SIND

Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision (siehe Ziffer 4. "Übernahme/Platzierung").

8. EMISSIONSBEDINGUNGEN

Emissionsbedingungen

der nachrangigen festverzinslichen ungedeckten Schuldverschreibungen

der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

auch als "Helaba Nachranganleihe 06/15 - 06/25" bezeichnet

(ISIN DE000HLB13N1)

§ 1

(Form und Nennbetrag)

1. Die von der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (nachstehend die **Emittentin**) begebenen nachrangigen festverzinslichen Schuldverschreibungen sind eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag (der **Nennbetrag**) von je 1.000 Euro (die **Schuldverschreibungen**).
2. Die Schuldverschreibungen sind für ihre gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (die **Sammelurkunde**) verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main (**Clearstream**) (die **Hinterlegungsstelle**) hinterlegt ist. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen (§ 2) ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (die **Schuldverschreibungsgläubiger**) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen von Clearstream übertragen werden können.
3. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift zweier Zeichnungsberechtigter der Emittentin.
4. Der Gesamtnennbetrag der Schuldverschreibungen (der **Gesamtnennbetrag**) als Produkt aus der Anzahl der ausgegebenen Schuldverschreibungen und dem Nennbetrag entspricht dem valuierten Betrag der Sammelurkunde, der aus dem letzten Depottagesauszug ersichtlich ist und sich aus der aktuellen EDV-Dokumentation von Clearstream ergibt.

§ 2

(Verzinsung)

1. Die Schuldverschreibungen werden vom 24.06.2015 (einschließlich) an (der **Verzinsungsbeginn**) bis zum Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 1) (ausschließlich) verzinst.

Im Falle einer vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin werden die Schuldverschreibungen vom Verzinsungsbeginn bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (§ 3 Absatz 3) (ausschließlich) verzinst.

Der Zinssatz für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus Absatz 4.

2. Die Zinsen sind nachträglich jeweils am 24.06.2016, 24.06.2017, 24.06.2018, 24.06.2019, 24.06.2020, 24.06.2021, 24.06.2022, 24.06.2023, 24.06.2024 und 24.06.2025 (jeweils ein **Zinszahltag**) (vorbehaltlich einer Verschiebung des Tages der Zinszahlung gemäß § 4 Absatz 3) zahlbar und werden für den Zeitraum (ohne Berücksichtigung einer etwaigen Verschiebung des Tages der Zinszahlung nach § 4 Absatz 3) von einem Zinszahltag (einschließlich) bis zum jeweils unmittelbar folgenden Zinszahltag (ausschließlich), erstmals vom 24.06.2015 (einschließlich) bis zum ersten Zinszahltag (ausschließlich) (jeweils eine **Zinsperiode**) berechnet.
3. Die Berechnung des in Bezug auf eine Zinsperiode zahlbaren Zinsbetrags erfolgt auf der Grundlage der taggenauen Berechnung gemäß ICMA Regel 251, d.h. in der Regel jeweils auf Grundlage der tatsächlichen Tage in der Zinsperiode (actual/actual).

Stückzinsen werden berechnet.

4. Der Zinssatz, angegeben als Prozentsatz p.a., für die jeweilige Zinsperiode ergibt sich aus der folgenden Tabelle:

Zinsperiode	Festzinssatz in % p.a.
24.06.2015 (einschließlich) bis 24.06.2016 (ausschließlich)	2,00
24.06.2016 (einschließlich) bis 24.06.2017 (ausschließlich)	2,00
24.06.2017 (einschließlich) bis 24.06.2018 (ausschließlich)	2,00
24.06.2018 (einschließlich) bis 24.06.2019 (ausschließlich)	2,00
24.06.2019 (einschließlich) bis 24.06.2020 (ausschließlich)	2,00
24.06.2020 (einschließlich) bis 24.06.2021 (ausschließlich)	2,00
24.06.2021 (einschließlich) bis 24.06.2022 (ausschließlich)	2,00
24.06.2022 (einschließlich) bis 24.06.2023 (ausschließlich)	2,00
24.06.2023 (einschließlich) bis 24.06.2024 (ausschließlich)	2,00
24.06.2024 (einschließlich) bis 24.06.2025 (ausschließlich)	2,00

§ 3

(Fälligkeit, Rückzahlung)

1. Die Schuldverschreibungen werden am 24.06.2025 (der **Fälligkeitstag**) zum Nennbetrag zurückgezahlt.
2. Eine ordentliche Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Schuldverschreibungsgläubiger und die Emittentin ist ausgeschlossen.
3. **Bankgeschäftstag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
4. **TARGET-Tag** ist ein Tag, an dem das Trans-European Automated Real-Time Gross Settlement Express Transfer (TARGET2) System Zahlungen abwickelt.
5. Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen. Die Kündigungserklärung ist unwiderruflich und gemäß § 7 bekannt zu machen. Die Kündigungserklärung hat einen vorzeitigen Fälligkeitstag (ein **Vorzeitiger Fälligkeitstag**) zu bestimmen, der innerhalb von maximal 30 Bankgeschäftstagen nach dem Datum der Kündigungserklärung liegt und an dem die Schuldverschreibungen zum Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses an die Schuldverschreibungsgläubiger zurückgezahlt

werden. Zudem muss die Kündigungserklärung den Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses als Kündigungsgrund nennen.

Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.

Rückzahlungsbetrag bei Eintritt eines Regulatorischen Ereignisses bezeichnet den Nennbetrag der Schuldverschreibungen (zuzüglich der bis zum Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen).

6. Die Ausübung dieses Kündigungsrechts liegt im freien Belieben der Emittentin. Ihre Wirksamkeit hängt von der vorherigen Zustimmung der jeweils zuständigen Behörde ab, soweit eine solche aufgrund von Rechtsvorschriften erforderlich ist.

§ 4

(Zahlungen)

1. Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge werden von der Emittentin an die Hinterlegungsstelle zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Schuldverschreibungsgläubiger gezahlt. Zahlungen seitens der Emittentin an die Hinterlegungsstelle befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren Verbindlichkeiten aus den Schuldverschreibungen.
2. Zahlungen in Bezug auf die Schuldverschreibungen erfolgen in jedem Fall (i) vorbehaltlich der am Zahlungsort hierfür geltenden steuerrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen, jedoch unbeschadet der Regelung in § 9 (Steuern), und (ii) vorbehaltlich etwaiger Einbehalte oder Abzüge gemäß einer Vereinbarung gemäß Section 1471(b) des US-amerikanischen Steuergesetzes (*U.S. Internal Revenue Code*) von 1986 (das **US-Steuergesetz**) oder anderweitig eingeführt gemäß Sections 1471 bis 1474 des US-Steuergesetzes, im Rahmen dieser Bestimmungen erlassener Vorschriften oder geschlossener Vereinbarungen oder gemäß deren offizieller Auslegung oder (unbeschadet der Regelung in § 9 (Steuern)) gemäß einem Gesetz zur Umsetzung einer diesbezüglich zwischenstaatlich vereinbarten Vorgehensweise.
3. Wenn der Vorzeitige Fälligkeitstag, der Fälligkeitstag oder ein Zinszahltag kein Bankgeschäftstag gemäß § 3 ist, so besteht der Anspruch der Schuldverschreibungsgläubiger auf Zahlung erst am nächstfolgenden Bankgeschäftstag. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, Zinsen oder eine andere Entschädigung wegen einer solchen Zahlungsverzögerung zu verlangen.

§ 5

(Status)

1. Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig sind und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Schuldverschreibungsgläubiger den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht

nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach, so dass Zahlungen auf die Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin nicht vollständig befriedigt sind.

2. Die Schuldverschreibungen sind Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013. Diese Emissionsbedingungen sind in Zweifelsfällen so auszulegen, dass dieser Zweck erreicht wird.
3. Die Schuldverschreibungsgläubiger sind nicht berechtigt, mit Ansprüchen aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufzurechnen.
4. Für die Rechte der Schuldverschreibungsgläubiger aus den Schuldverschreibungen ist diesen weder durch die Emittentin noch durch Dritte eine Sicherheit, gleich welcher Art, bestellt; eine solche Sicherheit kann auch zu keinem zukünftigen Zeitpunkt bestellt werden.

§ 6

(Emission weiterer Schuldverschreibungen)

1. Die Emittentin behält sich vor, jederzeit, ohne Zustimmung der Schuldverschreibungsgläubiger, weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (gegebenenfalls mit Ausnahme des Verzinsungsbeginns, des Betrags und des Tages der ersten Zinszahlung) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen konsolidiert werden und eine einheitliche Wertpapieremission bilden, wobei in diesem Fall der Begriff "Schuldverschreibungen" einheitlich auszulegen ist.
2. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit Schuldverschreibungen über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zurückzuerwerben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Erwerb bekannt zu machen. Die zurück erworbenen Schuldverschreibungen können entwertet, gehalten oder weiterveräußert werden.

§ 7

(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Erklärungen und Bekanntmachungen erfolgen, soweit nicht ausdrücklich anderweitig in diesen Emissionsbedingungen vorgesehen, durch die Berechnungsstelle elektronisch im Bundesanzeiger und, sofern gesetzlich vorgeschrieben in einer Wirtschafts- oder Tageszeitung mit überregionaler Verbreitung.

§ 8

(Zahl- und Berechnungsstelle)

1. **Berechnungsstelle** ist die Emittentin.
2. **Zahlstelle** ist die Emittentin.
3. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung einer Zahlstelle oder der Berechnungsstelle zu ändern oder zu beenden und zusätzliche oder andere Zahlstellen oder eine andere Berechnungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird jedoch jederzeit (i) eine Zahlstelle mit einer bezeichneten Geschäftsstelle in der Bundesrepublik Deutschland, (ii) eine Berechnungsstelle

und (iii) wenn und solange die Schuldverschreibungen an der Frankfurter Wertpapierbörse notiert sind, eine Zahlstelle mit bezeichneter Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und/oder an solchen anderen Orten, die die Regeln dieser Börse oder ihrer Aufsichtsbehörde verlangen, unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel sind (mit Ausnahme einer sofortigen Wirksamkeit im Insolvenzfall oder in anderen Fällen besonderer Eilbedürftigkeit) nur wirksam, wenn die Schuldverschreibungsgläubiger hierüber gemäß § 7 vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 45 Tagen informiert wurden.

4. Die Zahlstelle(n) und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern; es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Schuldverschreibungsgläubigern begründet.
5. Die Berechnungsstelle nimmt sämtliche ihr gemäß diesen Emissionsbedingungen obliegenden Mitteilungen, Feststellungen und Berechnungen oder sonstigen Entscheidungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktgegebenheiten vor. Die Interessen der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin sind von der Berechnungsstelle angemessen zu berücksichtigen. Die vorstehende Regelung gilt nicht, soweit die Emissionsbedingungen einen anderen Entscheidungsmaßstab vorsehen oder der Berechnungsstelle bei einer konkreten Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstigen Entscheidung kein Entscheidungsspielraum verbleibt. Jede durch die Berechnungsstelle vorgenommene Mitteilung, Feststellung, Berechnung oder sonstige Entscheidung ist, sofern kein offensichtlicher Irrtum vorliegt, für die Berechnungsstelle, die Emittentin und die Schuldverschreibungsgläubiger bindend.
6. Die Berechnungsstelle haftet im Zusammenhang mit der Vornahme oder Nichtvornahme derartiger Maßnahmen nur, wenn und soweit sie die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt hat.

§ 9

(Steuern)

Alle Zahlungen der Emittentin in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug gegenwärtiger oder zukünftiger Steuern, Abgaben oder amtlicher Gebühren gleich welcher Art, die von Deutschland oder von oder für Rechnung einer dort zur Steuererhebung ermächtigten Gebietskörperschaft oder Behörde durch Abzug oder Einbehalt an der Quelle auferlegt, erhoben oder eingezogen werden, geleistet, es sei denn ein solcher Abzug oder Einbehalt ist gesetzlich vorgeschrieben. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Anlegern zusätzliche Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zu zahlen.

§ 10

(Anwendbares Recht, teilweise Unwirksamkeit, Gerichtsstand und Erfüllungsort)

1. Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie sämtliche Rechte und Pflichten der Schuldverschreibungsgläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Sollte eine der Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht beeinträchtigt. In einem solchen Fall wird eine etwa entstehende Lücke im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Schuldverschreibungsgläubiger geschlossen. Satz 2 findet ebenfalls Anwendung auf anderweitige Lücken in den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen. Es gilt eine solche Regelung als

vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten am Nächsten kommt.

3. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.
4. Gerichtsstand für alle Klagen und sonstigen Verfahren für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts, öffentlich-rechtliche Sondervermögen und Personen ohne allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist Frankfurt am Main.

§ 11

(Zusätzliche Bestimmungen)

1. Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB festgesetzte Vorlegungsfrist wird auf 5 Jahre abgekürzt.
2. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen in den Handel an in- und ausländischen Wertpapierbörsen einzubeziehen bzw. einzuführen und in diesem Zusammenhang alle Maßnahmen zu ergreifen, die dafür erforderlich sind.
3. Offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche offenbare Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen berechtigen die Emittentin zur Anfechtung gegenüber den Schuldverschreibungsgläubigern. Die Anfechtung ist unverzüglich nach Erlangung der Kenntnis von einem solchen Anfechtungsgrund gemäß § 7 zu erklären. Nach einer solchen Anfechtung durch die Emittentin kann der Schuldverschreibungsgläubiger seine Depotbank veranlassen, eine ordnungsgemäß ausgefüllte Rückzahlungserklärung bei der Zahlstelle auf einem dort erhältlichen Formular bzw. unter Angabe aller in dem Formular geforderten Angaben und Erklärungen (die **Rückzahlungserklärung**) einzureichen und die Rückzahlung des Erwerbspreises gegen Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle zu verlangen. Die Emittentin wird bis spätestens 30 Kalendertage nach Eingang der Rückzahlungserklärung sowie der Schuldverschreibungen bei der Zahlstelle, je nachdem, welcher Tag später ist, den Erwerbspreis der Zahlstelle zur Verfügung stellen, die diesen auf das in der Rückzahlungserklärung angegebene Konto des Schuldverschreibungsgläubigers überweisen wird. Mit der Zahlung des Erwerbspreises erlöschen alle Rechte aus den eingereichten Schuldverschreibungen.
4. Die Emittentin kann mit der Anfechtungserklärung nach Absatz 3 ein Angebot auf Fortführung der Schuldverschreibungen zu berichtigten Emissionsbedingungen verbinden. Ein solches Angebot sowie die berichtigten Bestimmungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern zusammen mit der Anfechtungserklärung gemäß § 7 mitgeteilt. Ein solches Angebot gilt als von dem Schuldverschreibungsgläubiger angenommen, wenn der Schuldverschreibungsgläubiger nicht innerhalb von 4 Wochen nach Wirksamwerden des Angebots gemäß § 7 durch Einreichung einer ordnungsgemäß ausgefüllten Rückzahlungserklärung über seine Depotbank bei der Zahlstelle sowie durch Übertragung der Schuldverschreibungen auf das Konto der Zahlstelle bei der Hinterlegungsstelle gemäß Absatz 3 die Rückzahlung des Erwerbspreises verlangt. In diesem Fall treten die Wirkungen der Anfechtung nicht ein. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungsgläubiger in der Mitteilung darauf hinweisen.
5. Als Erwerbspreis im Sinne der Absätze 3 und 4 gilt der vom jeweiligen Schuldverschreibungsgläubiger gezahlte tatsächliche Erwerbspreis (wie in der Rückzahlungserklärung angegeben und nachgewiesen) bzw. das von der Berechnungsstelle bestimmte gewichtete arithmetische Mittel der an dem der Erklärung der Anfechtung gemäß Absatz 3 vorhergehenden TARGET-Tag gehandelten Preise der Schuldverschreibungen oder sofern an

diesem Tag kein Handel in den Schuldverschreibungen erfolgte, an dem nächstfrüheren Tag, an dem ein solcher Handel erfolgte, je nachdem, welcher dieser Beträge höher ist.

6. Widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen in den Emissionsbedingungen kann die Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) berichtigen bzw. ergänzen. Dabei sind nur solche Berichtigungen oder Ergänzungen zulässig, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Schuldverschreibungsgläubiger zumutbar sind und insbesondere die rechtliche und finanzielle Situation der Schuldverschreibungsgläubiger nicht wesentlich verschlechtern. Solche Berichtigungen oder Ergänzungen werden den Schuldverschreibungsgläubigern gemäß § 7 mitgeteilt.
7. Waren dem Schuldverschreibungsgläubiger Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in den Emissionsbedingungen beim Erwerb der Schuldverschreibungen bekannt, so kann die Emittentin den Schuldverschreibungsgläubiger ungeachtet der Absätze 3 bis 6 an entsprechend berichtigten Emissionsbedingungen festhalten.

ANHANG ZU DEN ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

ZUSAMMENFASSUNG

Zusammenfassungen bestehen aus den geforderten Angaben, den sogenannten Punkten. Diese Punkte werden in den Abschnitten A – E (A.1 – E.7) nummeriert aufgeführt.

Diese Zusammenfassung enthält alle Punkte, die in eine Zusammenfassung für Wertpapiere derselben Art wie die Schuldverschreibungen und Emittenten derselben Art wie die Emittentin aufzunehmen sind. Da einige Punkte nicht aufgenommen werden müssen, kann es Lücken in der Reihenfolge der Nummerierung der Punkte geben.

Auch wenn ein Punkt aufgrund der Art der Schuldverschreibungen und der Emittentin möglicherweise in die Zusammenfassung aufzunehmen ist, besteht die Möglichkeit, dass zu diesem Punkt keine relevanten Angaben gemacht werden können. In diesem Fall wird eine kurze Beschreibung des Punktes mit dem Hinweis "entfällt" aufgenommen.

Abschnitt A — Einleitung und Warnhinweise

Punkt	Geforderte Angaben	
A.1	Warnhinweis	Die Zusammenfassung ist als Einführung zum Prospekt zu verstehen. Der Anleger sollte jede Entscheidung zur Anlage in die betreffenden Schuldverschreibungen auf die Prüfung des gesamten Prospekts (d.h. dem Basisprospekt, der durch Verweis einbezogenen Dokumente, etwaiger Nachträge und der Endgültigen Bedingungen) stützen. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in einem Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (Helaba) als Emittentin hat die Verantwortung für die Zusammenfassung übernommen. Die Helaba und diejenigen anderen Personen, die die Verantwortung für die Zusammenfassung einschließlich einer Übersetzung hiervon übernommen haben oder von denen der Erlass ausgeht, können haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, oder sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht alle erforderlichen Schlüsselinformationen vermittelt.
A.2	Zustimmung zur Verwendung des Prospekts	Die Emittentin stimmt nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Bedingungen der Verwendung des Prospekts für die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG zu. Die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre darf nur während der Gültigkeitsdauer des Prospekts gemäß § 9 WpPG erfolgen.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Die Zustimmung der Emittentin zur späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen unterliegt den folgenden weiteren Bedingungen: Die Zustimmung gilt vorbehaltlich eines Widerrufs der Zustimmung durch die Emittentin.</p> <p>Erfolgt ein Angebot von Schuldverschreibungen über einen Finanzintermediär, wird dieser Finanzintermediär potenziellen Anlegern im Zeitpunkt des Angebots Informationen über die Bedingungen des Angebots zur Verfügung stellen.</p>

Abschnitt B — Emittentin

Punkt	Geforderte Angaben	
B.1	Juristischer und kommerzieller Name der Emittentin	Die Emittentin führt die handelsrechtliche Bezeichnung Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale. Helaba ist der für kommerzielle Zwecke genutzte Name.
B.2	Sitz / Rechtsform / geltendes Recht / Land der Gründung der Gesellschaft	<p>Die Helaba wurde in Deutschland gegründet und ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts in Deutschland.</p> <p>Die Bank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main und Erfurt.</p>
B.4b	Trendinformationen	<p>Das Wettbewerbsumfeld der deutschen Kreditwirtschaft ist durch ein anhaltendes historisches Niedrigzinsniveau und ein sich weiterhin signifikant veränderndes regulatorisches Umfeld geprägt. Hinzu kommen die erforderlichen Harmonisierungs- und Anpassungsprozesse auf dem Weg zur europäischen Bankenunion. Während sich in einzelnen Geschäftsfeldern, insbesondere im Retail Banking sowie im Mittelstandsgeschäft, der Wettbewerbsdruck deutlich verschärft, haben sich insbesondere im langfristigen Kredit- und Projektfinanzierungsgeschäft Wettbewerber, auch aus dem Ausland, zurückgezogen. Hierdurch ergeben sich für Kreditinstitute mit stabilen Refinanzierungsstrukturen und Fokussierung auf einzelne Kerngeschäftsfelder Möglichkeiten zur Stärkung und zum Ausbau von Marktpositionen. Die Veränderungen in den regulatorischen Rahmenbedingungen führen strukturell zu einer Absenkung der Rentabilität des gesamten Bankensektors und damit der Rücknahme von Rentabilitätszielen.</p> <p>Zu den wesentlichen Herausforderungen der Bankenregulierung gehören:</p> <p>Eigenkapital und Liquidität (Basel III/CRD IV/CRR)</p> <p>Die seit 2010 vorliegenden Vorschläge des Baseler Ausschusses zu künftigen</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen („Basel III“) wurden 2013 in der EU durch ein Änderungspaket zur Banken- und Kapitaladäquanz-Richtlinie (CRD IV) und eine entsprechende Verordnung (CRR) mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2014 umgesetzt. Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz vom 28. August 2013 hat der Gesetzgeber die Vorgaben der EU-Richtlinie in deutsches Recht übertragen.</p> <p>Inhaltlich verschärfen sich die Anforderungen an die zukünftige Eigenmittelausstattung von Kreditinstituten qualitativ und quantitativ deutlich. Die neuen Eigenmittelquoten werden stufenweise bis zum Jahr 2019 eingeführt. Insgesamt erfüllt die Helaba bereits heute die zukünftigen aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen. Für Kapitalinstrumente, die bisher als aufsichtsrechtliches Kernkapital anerkannt sind, die zukünftigen Anforderungen an „hartes“ oder sonstiges Kernkapital (CET 1-Kapital oder AT1-Kapital) aber nicht mehr erfüllen, sieht die CRR eine Übergangsfrist bis Ende 2021 vor. Dies betrifft bei der Helaba stille Einlagen in Höhe von EUR 953 Mio. Inwieweit seitens der Aufsichtsbehörden in Deutschland zusätzliche Kapitalaufschläge für einen antizyklischen Kapitalpuffer sowie Puffer für systemische Risiken (z.B. für national systemrelevante Kreditinstitute) in den nächsten Jahren eingeführt werden, ist zurzeit noch offen.</p> <p>Bereits im Jahr 2010 hat der Baseler Ausschuss die Einführung einer kurzfristigen Liquiditätskennziffer (Liquidity Coverage Ratio – LCR) ab 2015 beschlossen. Die Vorgaben wurden im Laufe des Jahres konkretisiert. Die Kennziffer wird jetzt bis 2019 stufenweise eingeführt. Gleichzeitig wurde der Kreis der als Liquiditätspuffer ansetzbaren Vermögensgegenstände erweitert und die Bedingungen des anzunehmenden Krisenszenarios modifiziert. Die Offenlegungsvorschriften zur LCR sind ab 2015 einzuhalten.</p> <p>Für die zweite Liquiditätskennziffer (Net Stable Funding Ratio – NSFR), deren Einführung frühestens ab 2018 vorgesehen ist, wurde im Januar 2014 ein überarbeitetes Konsultationspapier veröffentlicht. Gegenüber dem ursprünglichen Entwurf wurde die Zuordnung zu den verschiedenen Anrechnungskategorien verändert und die Möglichkeit geschaffen, auch Anleihen mit einer Laufzeit von unter 12 Monaten in Anrechnung zu bringen. Beide Kennziffern werden grundsätzlich zu einer Erhöhung der Kosten für das Liquiditätsmanagement und damit zu Rentabilitätsbelastungen führen. Die Helaba hat sich frühzeitig auf die sich mit Basel III ändernden Anforderungen an das Liquiditätsmanagement eingestellt und sieht sich gut gerüstet, die aufsichtsrechtlichen Anforderungen entsprechend zu erfüllen.</p> <p>Vorgesehen ist ferner die aufsichtsrechtliche Einführung einer Höchstverschuldungsquote („Leverage Ratio“) im Sinne eines Mindestverhältnisses des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals zu den nicht risikogewichteten bilanziellen und außerbilanziellen Positionen. Im Januar 2014 hat der Baseler Ausschuss Änderungen am Regelwerk vorgenommen, wonach bestimmte außerbilanzielle Geschäfte, z.B. Handelsfinanzierungen nur noch zum Teil berücksichtigt werden müssen und im Derivategeschäft</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>bestimmte Verrechnungen („Netting“) zugelassen werden. Frühestens 2018 soll die Leverage Ratio verbindlich gelten und vorerst als zusätzliches, nach dem Ermessen der Aufsichtsbehörde anzuwendendes Entscheidungsmerkmal eingeführt werden. Negative Auswirkungen dieses Instruments auf das mittel- und langfristige Kreditgeschäft sind nicht auszuschließen. Die Bank wird sich im Rahmen der weiteren Optimierung ihrer Geschäftsportfolios und ihrer Margenanforderungen frühzeitig auf die entsprechenden Marktveränderungen einstellen.</p> <p>Europäische Bankenaufsicht</p> <p>Im November 2013 ist der Single Supervisory Mechanism (SSM) zur Errichtung einer Europäischen Bankaufsichtsbehörde in Kraft getreten. Danach wird die Europäische Zentralbank („EZB“) die Aufsicht über die 128 größten Banken der Euro-Zone übernehmen. Betroffen sind Banken mit einer Bilanzsumme von mehr als 30 Mrd. € oder deren Bilanzsumme 20 % des Bruttoinlandsproduktes des jeweiligen Landes übersteigt. Der Helaba-Konzern gehört aufgrund seiner Größe zu den von der EZB beaufsichtigten Instituten. Das neue Aufsichtsregime soll im vierten Quartal 2014 greifen.</p> <p>Aktuell führt die EZB einen dreistufigen Überprüfungsprozess (Comprehensive Assessment) der zukünftig von ihr beaufsichtigten Banken durch. Der erste Schritt war eine Risikoanalyse. Darauf aufbauend folgt als zweiter Schritt die Bilanzprüfung ausgewählter Portfolios, die institutsspezifisch von der EZB festgelegt wurden. Nach Vorliegen der Ergebnisse der zweiten Stufe wird als drittes Element ein Stresstest angeschlossen, dessen Ergebnisse im Herbst 2014 vorliegen sollen.</p> <p>Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten</p> <p>Auf europäischer Ebene hat die EU-Kommission bereits im Jahr 2012 in der EU-Richtlinie zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (<i>Bank Recovery and Resolution Directive (BRRD)</i>) ihre Pläne zur Sanierung und Abwicklung von Banken veröffentlicht. Die Trilogabstimmung zur BRRD wurde durch Beschluss des EU-Parlaments am 15. April 2014 finalisiert. Zur Umsetzung der BRRD bedarf es nationaler Umsetzungsgesetze. Im Juli 2013 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag für einen EU-weit einheitlichen Abwicklungsmechanismus (Single Resolution Mechanism; SRM) vorgelegt, wonach eine zentrale EU-Abwicklungsbehörde und ein einheitlicher Abwicklungsfonds eingeführt werden sollen. Bei Inkrafttreten erhält die Verordnung unmittelbare Wirkung in den EU-Ländern. Auch der SRM-Verordnungsentwurf wurde durch die Abstimmung im EU-Parlament am 15. April 2014 finalisiert.</p>
B.5	Beschreibung der Gruppe	<p>Zum Helaba-Konzern zählen neben der Helaba als Muttergesellschaft Beteiligungen, die sie in Ausübung oder Unterstützung ihrer Geschäftstätigkeiten gegründet, mitgegründet oder erworben hat. Zum Beteiligungsportfolio der Bank gehören zum einen sogenannte operative Beteiligungen, d.h. Beteiligungen, die in enger Beziehung zum Kreditgeschäft stehen (kreditersetzende oder kreditähnliche Beteiligungen),</p>

Punkt	Geforderte Angaben																																														
		zum anderen strategische Beteiligungen. Hierzu zählen alle finanzierungsfernen Beteiligungen, die primär geschäftspolitischen bzw. geschäftsfeldbezogenen Zwecken dienen.																																													
B.9	Gewinnprognosen oder -schätzungen	Entfällt. Es liegen keine Gewinnprognosen oder -schätzungen vor.																																													
B.10	Beschränkungen im Bestätigungsvermerk	Entfällt. Die Konzernabschlüsse sowie die Konzernlageberichte des Konzerns 2013 und 2012 und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht 2013 der Emittentin wurden von PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft und erhielten jeweils uneingeschränkte Bestätigungsvermerke.																																													
B.12	Ausgewählte wesentliche historische Finanzinformationen	Die folgenden Finanzzahlen wurden dem geprüften Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2013 sowie dem geprüften Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der Emittentin entnommen.																																													
		<table border="1"> <thead> <tr> <th>Erfolgszahlen</th> <th>2013 in Mio. EUR</th> <th>2012 in Mio. EUR</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Zinsüberschuss nach Risikovorsorge</td> <td>924</td> <td>917</td> </tr> <tr> <td>Provisionsüberschuss</td> <td>300</td> <td>259</td> </tr> <tr> <td>Verwaltungsaufwand</td> <td>-1.271</td> <td>-1181</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis vor Steuern</td> <td>510</td> <td>512</td> </tr> <tr> <td>Ergebnis nach Steuern</td> <td>354</td> <td>318</td> </tr> <tr> <td>Eigenkapitalrentabilität vor Steuern</td> <td>7,4 %</td> <td>8,4 %</td> </tr> <tr> <td>Cost-Income-Ratio</td> <td>61,6 %</td> <td>61,2 %</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <th>Bilanzzahlen</th> <th>2013 in Mio. EUR</th> <th>2012 in Mio. EUR</th> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kreditinstitute</td> <td>21.396</td> <td>23.236</td> </tr> <tr> <td>Forderungen an Kunden</td> <td>90.747</td> <td>90.821</td> </tr> <tr> <td>Handelsaktiva</td> <td>32.273</td> <td>37.954</td> </tr> <tr> <td>Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen</td> <td>24.292</td> <td>28.003</td> </tr> <tr> <td>Verbindlichkeiten gegenüber</td> <td>34.106</td> <td>39.275</td> </tr> </tbody> </table>	Erfolgszahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR	Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	924	917	Provisionsüberschuss	300	259	Verwaltungsaufwand	-1.271	-1181	Ergebnis vor Steuern	510	512	Ergebnis nach Steuern	354	318	Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	7,4 %	8,4 %	Cost-Income-Ratio	61,6 %	61,2 %				Bilanzzahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR	Forderungen an Kreditinstitute	21.396	23.236	Forderungen an Kunden	90.747	90.821	Handelsaktiva	32.273	37.954	Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.292	28.003	Verbindlichkeiten gegenüber	34.106	39.275
		Erfolgszahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR																																											
		Zinsüberschuss nach Risikovorsorge	924	917																																											
		Provisionsüberschuss	300	259																																											
		Verwaltungsaufwand	-1.271	-1181																																											
		Ergebnis vor Steuern	510	512																																											
		Ergebnis nach Steuern	354	318																																											
		Eigenkapitalrentabilität vor Steuern	7,4 %	8,4 %																																											
		Cost-Income-Ratio	61,6 %	61,2 %																																											
		Bilanzzahlen	2013 in Mio. EUR	2012 in Mio. EUR																																											
		Forderungen an Kreditinstitute	21.396	23.236																																											
Forderungen an Kunden	90.747	90.821																																													
Handelsaktiva	32.273	37.954																																													
Finanzanlagen und Anteile an at-Equity bewerteten Unternehmen	24.292	28.003																																													
Verbindlichkeiten gegenüber	34.106	39.275																																													

Punkt	Geforderte Angaben			
		Kreditinstituten		
		Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	43.895	47.611
		Verbriefte Verbindlichkeiten	48.245	57.168
		Handelsspassiva	33.742	36.148
		Eigenkapital	7.087	6.817
		Bilanzsumme	178.083	199.301
	Keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin	Seit dem Datum des letzten veröffentlichten, geprüften Jahresabschlusses 2013 haben sich keine wesentlichen negativen Veränderungen in den Aussichten der Emittentin ergeben.		
	Beschreibung wesentlicher Veränderungen bei der Finanzlage oder Handelsposition der Emittentin	Seit dem Datum der jüngsten veröffentlichten, geprüften Konzern- und Jahresabschlüsse der Helaba (31.12.2013) hat es keine wesentlichen Veränderungen in der Finanzlage der Helaba-Gruppe gegeben.		
B.13	Beschreibung aller Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind	Entfällt. Es bestehen keine Ereignisse aus der jüngsten Zeit der Geschäftstätigkeit der Emittentin, die für die Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit in hohem Maße relevant sind.		
B.14	Ist die Emittentin von anderen Unternehmen der Gruppe abhängig, ist dies klar anzugeben	Ein wesentlicher Teil des operativen Geschäftes wird in der Helaba getätigt. Die operative Abhängigkeit der Emittentin im Konzern ist beschränkt auf Dienstleistungs- und Liefervereinbarungen mit einigen Konzerngesellschaften.		
B.15	Beschreibung der Haupttätigkeiten der Emittentin	<p>Das strategische Geschäftsmodell der Helaba basiert auf den drei Unternehmenssparten "Großkundengeschäft", "Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft" sowie "öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft".</p> <p>Die Geschäftsaktivitäten erfolgen aus den beiden Bankzentralen in Frankfurt am Main und Erfurt sowie den Niederlassungen in Düsseldorf und Kassel sowie Paris, London und New York. Hinzu kommen Repräsentanzen und</p>		

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Vertriebsbüros sowie Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.</p> <p>Die Helaba konzentriert ihre Geschäftsaktivitäten in der Unternehmenssparte “Großkundengeschäft” auf die sechs Kerngeschäftsfelder Immobilien, Corporate Finance, Finanzinstitutionen und ausländische Gebietskörperschaften, Global Markets, Asset Management und das Transaktionsgeschäft. Im Vertrieb verfolgt die Helaba zwei verschiedene Ansätze, zum einen gegenüber Produktkunden aus den jeweiligen Produktbereichen, zum anderen produktübergreifend durch Ausrichtung des Kundenvertriebs auf Zielkunden im Bereich von Großunternehmen und des gehobenen Mittelstands, institutionellen Kunden sowie inländischen öffentlichen Gebietskörperschaften und kommunalnahen Unternehmen.</p> <p>In der Unternehmenssparte “Verbund-, Privatkunden- und Mittelstandsgeschäft” ist die Helaba als Sparkassenzentralbank zentraler Produktlieferant und Dienstleistungsplattform für die Sparkassen in Hessen und Thüringen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg. In Hessen-Thüringen bilden die Helaba und die Verbundsparkassen die Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen mit dem Geschäftsmodell der “wirtschaftlichen Einheit” und einem gemeinsamen Verbundrating. Die Frankfurter Sparkasse, eine hundertprozentige und vollkonsolidierte Tochtergesellschaft der Helaba in öffentlicher Rechtsform, ist eine bedeutende Retailbank in der Region Frankfurt/Main. Mit der 1822direkt ist die Frankfurter Sparkasse im nationalen Direktbankgeschäft tätig. Durch die Frankfurter Bankgesellschaft (Schweiz) AG und deren 100 %-Tochter Frankfurter Bankgesellschaft (Deutschland) AG deckt die Helaba ihr Angebot für Sparkassen im Segment Private Banking, Wealth Management und Vermögensverwaltung ab.</p> <p>In der Unternehmenssparte “öffentliches Förder- und Infrastrukturgeschäft” ist die Helaba über die WIBank mit der Verwaltung öffentlicher Förderprogramme des Landes Hessen betraut.</p>
B.16	Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse	<p>Seit Mitte 2012 sind neben dem Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen und den beiden Ländern Hessen und Thüringen mit dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband, dem Sparkassenverband Westfalen-Lippe sowie zwei Treuhandgesellschaften der Sicherheitsreserve der Landesbanken und Girozentralen beziehungsweise der regionalen Sparkassenstützungsfonds der deutschen Sparkassen vier weitere Träger im Trägerkreis der Helaba. Das Stammkapital der Helaba in Höhe von 589 Mio. € wird mehrheitlich von Trägern aus der Sparkassenorganisation gehalten (rund 88 %). Die beiden Bundesländer Hessen und Thüringen halten Anteile von zusammen rund 12 %.</p>
B.17	Ratings	<p>Anleger sollten beachten, dass ein Rating keine Empfehlung darstellt, von der Emittentin begebene Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten. Zudem können die Ratings von den Ratingagenturen jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden.</p> <p>Es gelten folgende Ratings für die Helaba (Stand: 13. Mai 2014):</p>

Punkt	Geforderte Angaben				
			Moody's	Fitch	Standard & Poor's
		Langfristige Verbindlichkeiten	A2	A+*	A*
		Kurzfristige Verbindlichkeiten	P-1	F1+*	A-1*
		Öffentliche Pfandbriefe	Aaa	AAA	-
		Hypothekendarlehen	-	AAA	-
		Finanzkraft-/ Viability-Rating	D+	a+*	
		* Gemeinsames Verbundrating der Sparkassen-Finanzgruppe Hessen-Thüringen			

Abschnitt C — Wertpapiere

Punkt	Geforderte Angaben	
C.1	Beschreibung der Wertpapiere/ Wertpapierkenn- nung	Die von der Emittentin begebenen Schuldverschreibungen (die Schuldverschreibungen) stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinne der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar. Die ISIN ist DE000HLB13N1 und die WKN ist HLB13N.
C.2	Währung	Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.
C.5	Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Wertpapiere	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Es gilt jedoch die Mindestgröße für den Handel und die Übertragbarkeit von einer Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro.
C.8	Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte (einschließlich der Rangordnung und Beschränkungen dieser Rechte)	Status und Rang Die Schuldverschreibungen begründen nicht besicherte, nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die (i) untereinander gleichrangig und (ii) mit allen anderen nicht besicherten und nachrangigen gegenwärtigen und zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, es sei denn, der Rang innerhalb des Nachrangs wird durch eine gesetzliche Regelung anders bestimmt. Die Schuldverschreibungen stellen für die Emittentin Instrumente des Ergänzungskapitals im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 dar.

Punkt	Geforderte Angaben																																				
		<p>Verbriefung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind durch eine auf den Inhaber lautende Sammelurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, Geschäftsanschrift: Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn hinterlegt wird. Der Anspruch auf Zahlung von Zinsen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Ein Anspruch auf Ausdruck und Auslieferung effektiver Stücke und Zinsscheine ist ausgeschlossen.</p> <p>Steuern oder sonstige Abgaben</p> <p>Alle Steuern oder sonstigen Abgaben, die auf durch die Schuldverschreibungen bedingte Zahlungen bei der Emittentin oder bei den Anlegern anfallen, sind von den Anlegern zu tragen. Die Emittentin wird den Anlegern keine zusätzlichen Beträge für derartige Steuern oder Abgaben zahlen.</p> <p>Anwendbares Recht</p> <p>Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.</p>																																			
C.9	<p>Zinssatz</p> <p>Datum, ab dem die Zinsen zahlbar werden und Zinsfälligkeitstermine</p>	<p><u>Verzinsung der Schuldverschreibungen</u></p> <p>Während der Laufzeit der Schuldverschreibungen werden die Schuldverschreibungen wie folgt verzinst:</p> <table border="1" data-bbox="512 1193 1457 1944"> <thead> <tr> <th data-bbox="512 1193 836 1261">Zinsperioden</th> <th data-bbox="836 1193 1139 1261">Zinszahltag</th> <th data-bbox="1139 1193 1457 1261">Festzinssatz in % p.a.</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="512 1261 836 1328">1</td> <td data-bbox="836 1261 1139 1328">24.06.2016</td> <td data-bbox="1139 1261 1457 1328">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1328 836 1395">2</td> <td data-bbox="836 1328 1139 1395">24.06.2017</td> <td data-bbox="1139 1328 1457 1395">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1395 836 1462">3</td> <td data-bbox="836 1395 1139 1462">24.06.2018</td> <td data-bbox="1139 1395 1457 1462">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1462 836 1529">4</td> <td data-bbox="836 1462 1139 1529">24.06.2019</td> <td data-bbox="1139 1462 1457 1529">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1529 836 1597">5</td> <td data-bbox="836 1529 1139 1597">24.06.2020</td> <td data-bbox="1139 1529 1457 1597">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1597 836 1664">6</td> <td data-bbox="836 1597 1139 1664">24.06.2021</td> <td data-bbox="1139 1597 1457 1664">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1664 836 1731">7</td> <td data-bbox="836 1664 1139 1731">24.06.2022</td> <td data-bbox="1139 1664 1457 1731">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1731 836 1798">8</td> <td data-bbox="836 1731 1139 1798">24.06.2023</td> <td data-bbox="1139 1731 1457 1798">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1798 836 1865">9</td> <td data-bbox="836 1798 1139 1865">24.06.2024</td> <td data-bbox="1139 1798 1457 1865">2,00</td> </tr> <tr> <td data-bbox="512 1865 836 1933">10</td> <td data-bbox="836 1865 1139 1933">24.06.2025</td> <td data-bbox="1139 1865 1457 1933">2,00</td> </tr> </tbody> </table> <p>Verzinsungsbeginn: 24.06.2015</p>			Zinsperioden	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a.	1	24.06.2016	2,00	2	24.06.2017	2,00	3	24.06.2018	2,00	4	24.06.2019	2,00	5	24.06.2020	2,00	6	24.06.2021	2,00	7	24.06.2022	2,00	8	24.06.2023	2,00	9	24.06.2024	2,00	10	24.06.2025	2,00
Zinsperioden	Zinszahltag	Festzinssatz in % p.a.																																			
1	24.06.2016	2,00																																			
2	24.06.2017	2,00																																			
3	24.06.2018	2,00																																			
4	24.06.2019	2,00																																			
5	24.06.2020	2,00																																			
6	24.06.2021	2,00																																			
7	24.06.2022	2,00																																			
8	24.06.2023	2,00																																			
9	24.06.2024	2,00																																			
10	24.06.2025	2,00																																			

Punkt	Geforderte Angaben	
	<p>Beschreibung des Referenzwerts, auf den sich der Zinssatz stützt</p> <p>Fälligkeitstermin und Vereinbarungen für die Darlehenstilgung, einschließlich der Rückzahlungsverfahren</p> <p>Rendite</p>	<p><u>Referenzwerte</u></p> <p>Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen keinen Referenzwert vor.</p> <p><u>Rückzahlung</u></p> <p>Nennbetrag je Schuldverschreibung: 1.000 Euro</p> <p>Fälligkeitstag: 24.06.2025</p> <p>Die Schuldverschreibungen werden spätestens am Fälligkeitstag zum Nennbetrag zurückgezahlt.</p> <p>Im Falle des Eintritts eines Regulatorischen Ereignisses ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, zu kündigen und zum Nennbetrag zuzüglich der bis zum maßgeblichen Vorzeitigen Fälligkeitstag (ausschließlich) aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.</p> <p>Regulatorisches Ereignis bedeutet, dass die Emittentin aufgrund einer Änderung aufsichts- und/oder bilanzrechtlicher Bestimmungen oder ihrer praktischen Anwendung durch die jeweils zuständige Behörde nicht mehr berechtigt ist, die Schuldverschreibungen als Ergänzungskapital im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 zu behandeln. Ein Regulatorisches Ereignis liegt nicht vor, wenn eine solche Änderung bei Emission der Schuldverschreibungen bereits absehbar war.</p> <p><u>Rendite</u></p> <p>Die Rendite der Schuldverschreibung beträgt:</p> <p>Bei einer Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Fälligkeitstag ergibt sich auf der Grundlage des Anfänglichen Emissionspreises unter Berücksichtigung des maximalen Ausgabeaufschlags von 1,00 % eine Rendite von 1,89 % p.a.</p> <p>Die Methode zur Berechnung der Rendite entspricht der Methode des Internen Zinsfußes. Die Rendite wurde auf der Grundlage der Anzahl der tatsächlichen Tage in einer Zinsperiode geteilt durch 365 berechnet.</p> <p>Im Rahmen der Berechnung des Internen Zinsfußes wird derjenige Zinssatz gesucht, bei dem der Kapitalwert der Geldanlage gleich Null ist. Dieser Zinssatz, kaufmännisch gerundet auf 2 Nachkommastellen, entspricht der Rendite.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
	Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber	<u>Name des Vertreters der Schuldtitelinhaber</u> Entfällt. Es gibt derzeit keinen Vertreter der Schuldtitelinhaber.
C.10	Beschreibung, wie bei einer derivativen Zinskomponente der Wert der Anlage durch den Wert des Referenzwerts/der Referenzwerte beeinflusst wird	Entfällt. Die Schuldverschreibungen sehen eine fest vorgegebene Verzinsung vor.
C.11	Börsennotierung / Zulassung zum Handel / Verbreitung	Es ist beabsichtigt, dass die Schuldverschreibungen in den Handel im Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden.

Abschnitt D — Risiken

Punkt	Geforderte Angaben	
D.2	Zentrale Risiken in Bezug auf die Emittentin	<p>Die Anleger sind durch den Erwerb der Schuldverschreibungen den emittentenbezogenen Risikofaktoren ausgesetzt, deren Verwirklichung zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals führen kann.</p> <p>Die Helaba hat folgende Risikokategorien identifiziert und definiert, die ausführlicher in den Informationen über die Risikofaktoren der Emittentin dargelegt sind:</p> <p>Adressenausfallrisiko</p> <p>Das Adressenausfallrisiko beziehungsweise Kreditrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial aufgrund des Ausfalls oder der Bonitätsverschlechterung von Kreditnehmern, Emittenten, Kontrahenten oder Beteiligungen sowie aufgrund von grenzüberschreitenden Beschränkungen des Zahlungsverkehrs oder Leistungsverkehrs.</p> <p>Unter das Adressenausfallrisiko fällt auch das Beteiligungsrisiko (Residualrisikoart) als wirtschaftliches Verlustpotenzial, das sich aus einem Ausfall oder einer Bonitätsverschlechterung einer Beteiligung ergibt und in dessen Folge es zu einem Rückgang des Anteilswerts, ausbleibenden oder rückläufigen Ausschüttungen, zu Verlustübernahmen oder zu Einzahlungs-, Nachschuss- und Haftungsverpflichtungen kommen kann.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Marktpreisrisiko</p> <p>Das Marktpreisrisiko besteht in der Möglichkeit einer negativen Wertänderung von bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften aufgrund von nachteiligen Veränderungen der zugrunde liegenden Marktparameter.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Liquiditätsrisiken können bei bilanziellen und außerbilanziellen Geschäften auftreten. Das Liquiditätsrisiko umfasst das kurzfristige Liquiditätsrisiko, d.h. das Risiko den anfallenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen zu können, das strukturelle Liquiditätsrisiko (ein Risiko, das aus einem unausgewogenen Verhältnis in der mittel- und langfristigen Liquiditätsstruktur entsteht) und das Marktliquiditätsrisiko, das sich aus der unzureichenden Liquidität von Vermögensgegenständen ergibt.</p> <p>Operationelles Risiko</p> <p>Das operationelle Risiko wird nach der Solvabilitätsverordnung (SolvV) definiert als die Gefahr von Verlusten, die in Folge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren und Systemen, Menschen oder in Folge externer Ereignisse eintreten. Hierzu zählen auch Rechts- und Auslagerungsrisiken.</p> <p>Geschäftsrisiko</p> <p>Das Geschäftsrisiko ist das wirtschaftliche Verlustpotenzial, das auf mögliche Änderungen des Kundenverhaltens oder der Wettbewerbsbedingungen im Marktumfeld ebenso wie der allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen zurückgeführt werden kann. Dem Geschäftsrisiko zugeordnet sind steuerliche Risiken, das strategische Risiko und das Reputationsrisiko.</p> <p>Steuerliche Risiken ergeben sich durch Veränderungen des Steuerrechts durch Gesetzgebung oder geänderte Rechtsprechung.</p> <p>Das strategische Risiko stellt das Risiko dar, dass bezüglich des Geschäftsmodells und der wesentlichen Entwicklungen und Trends im Bankensektor unternehmensstrategische Entscheidungen getroffen werden, die sich nachhaltig negativ auf die Ertragskraft und die Zukunftsfähigkeit der Bank auswirken.</p> <p>Das Reputationsrisiko ist das Risiko, dass durch Belastungen und Veränderungen der Reputation Handlungen der Stakeholder¹ ausgelöst werden, die Auswirkungen auf die wirtschaftliche Situation der Helaba haben.</p> <p>Immobilienrisiko</p>

¹ Anspruchsgruppen der Helaba.

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Unter dem Immobilienrisiko wird das wirtschaftliche Verlustpotenzial aus Wertschwankungen eigener Immobilien sowie aus dem Projektentwicklungsgeschäft erfasst.</p>
D.3	<p>Zentrale Risiken in Bezug auf die Wertpapiere</p>	<p>Risiken in Bezug auf die Verzinsung der Schuldverschreibungen</p> <p>Aufgrund der Festlegung der Zinssätze partizipiert der Schuldverschreibungsgläubiger nicht von einem allgemein steigenden Marktzinsniveau. Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht bei diesen Schuldverschreibungen das Risiko, dass sich der Kurs der Schuldverschreibungen während der Laufzeit verringert.</p> <p>Zinsänderungsrisiko</p> <p>Das Zinsänderungsrisiko ist eines der zentralen Risiken der Schuldverschreibungen. Das Zinsänderungsrisiko ergibt sich aus der Ungewissheit über die zukünftigen Veränderungen des Marktzinsniveaus. Das Marktzinsniveau am Geld- und Kapitalmarkt kann täglich schwanken und daher täglich zu Änderungen im Wert der Schuldverschreibungen führen.</p> <p>Bei einem steigenden allgemeinen Marktzinsniveau besteht das Risiko, dass sich der Wert der Schuldverschreibungen während der Laufzeit reduziert. Dieses Risiko besteht insbesondere, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem allgemeinen Marktzinsniveau liegt. Dieses Risiko wirkt sich grundsätzlich umso stärker aus, je deutlicher der Marktzinssatz ansteigt. Darüber hinaus beeinflusst auch die verbleibende Restlaufzeit von Schuldverschreibungen den Umfang der Auswirkungen des Zinsänderungsrisikos, da Schuldverschreibungen mit einer längeren Restlaufzeit stärker auf Änderungen des Marktzinsniveaus reagieren als Schuldverschreibungen mit kürzeren Restlaufzeiten.</p> <p>Kursänderungsrisiko</p> <p>Es ist nicht sichergestellt, dass die Anleger die Schuldverschreibungen während der Laufzeit jederzeit zu 100 % des Nennbetrages veräußern können. Die Anleger sind, insbesondere bei einem vorzeitigen Verkauf, einem Kursänderungsrisiko ausgesetzt, d.h. der Kurs der Schuldverschreibungen kann während der Laufzeit unter 100 % des Nennbetrages sinken. Der Kurs der Schuldverschreibungen kann insbesondere dann unter 100 % des Nennbetrages fallen, wenn die Verzinsung der Schuldverschreibungen unter dem jeweiligen Marktzins vergleichbarer Schuldverschreibungen liegt.</p> <p>Erhöhtes Ausfallrisiko bei nachrangigen Schuldverschreibungen</p> <p>Im Falle der Liquidation oder der Insolvenz der Emittentin gehen die Ansprüche der Anleger aus nachrangigen Schuldverschreibungen den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten im Rang nach. Dies bedeutet, dass in einem solchen Fall</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Zahlungen auf die nachrangigen Schuldverschreibungen solange nicht erfolgen, wie die Ansprüche dieser anderen Gläubiger der Emittentin aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin sind die Anleger in nachrangige Schuldverschreibungen daher einem wesentlich höheren Ausfallrisiko ausgesetzt als Gläubiger aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin und müssen damit rechnen, einen teilweisen oder vollständigen Verlust ihres eingesetzten Kapitals zu erleiden.</p> <p>Keine Besicherung</p> <p>Die Schuldverschreibungen sind nicht besichert, d.h. die Emittentin hat im Hinblick auf ihre Verpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungen zu Gunsten der Schuldverschreibungsgläubiger keine dinglichen (z.B. Grundpfandrechte) oder schuldrechtlichen (z.B. Garantien) Sicherheiten bestellt.</p> <p>Liquiditätsrisiko</p> <p>Es ist beabsichtigt (ohne dass die Emittentin diesbezüglich eine Verpflichtung übernimmt), die Schuldverschreibungen in den Freiverkehr einer deutschen Wertpapierbörse einzuführen bzw. einzubeziehen. Selbst wenn die Schuldverschreibungen an einer deutschen Wertpapierbörse gehandelt werden, kann nicht zugesichert werden, dass ein liquider Markt für die Schuldverschreibungen nach der Emission entstehen wird. Ein wesentlicher Faktor für die Entstehung eines liquiden Marktes ist die Höhe des Emissionsvolumens. Je geringer das Emissionsvolumen ist, desto niedriger ist die Wahrscheinlichkeit, dass sich ein liquider Markt entwickelt. Bei bestimmten Emissionen besteht zudem das Risiko, dass das tatsächliche Emissionsvolumen unter dem angebotenen bzw. geplanten Emissionsvolumen liegen kann. Falls ein liquider Markt für Schuldverschreibungen entstanden sein sollte, kann nicht zugesichert werden, dass dieser Markt bis zur Fälligkeit der Schuldverschreibungen fortbesteht.</p> <p>In einem illiquiden Markt besteht das Risiko, dass ein Anleger die Schuldverschreibungen überhaupt nicht oder zumindest nicht jederzeit zu einem Preis veräußern kann, der sich in einem liquiden Markt gebildet hätte.</p> <p>Ausreichende Kenntnisse - Beratung</p> <p>Eine Anlage in die Schuldverschreibungen ist nur für Anleger geeignet, die entweder über ausreichende Kenntnisse verfügen, um die Risiken der Schuldverschreibungen einschätzen zu können oder die vor einer Anlageentscheidung eine fachkundige Beratung durch die Sparkasse/Hausbank oder durch andere kompetente Berater eingeholt haben.</p> <p>Preisbildung bei den Schuldverschreibungen</p> <p>Es ist möglich, dass sich die Preisbildung von Schuldverschreibungen nicht ausschließlich an dem Prinzip von Angebot und Nachfrage orientiert, da die</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
		<p>Emittentin oder Dritte im Sekundärmarkt eigenständig berechnete An- und Verkaufskurse der Schuldverschreibungen stellen kann.</p> <p>Die Preisberechnung wird auf der Basis von im Markt üblichen Preisberechnungsmodellen vorgenommen und kann sich von den Preisberechnungsmodellen anderer Emittenten unterscheiden.</p>

Abschnitt E — Angebot

Punkt	Geforderte Angaben	
E.2b	Gründe für das Angebot und Zweckbestimmung der Erlöse	<p>Verwendung des Nettoemissionserlöses</p> <p>Der Nettoerlös der Emission dient der Finanzierung der Geschäftsentwicklung des Konzerns.</p>
E.3	Beschreibung der Angebotskonditionen	<p>Zeichnungsfrist: Die Schuldverschreibungen werden vom 12.05.2015 bis zum 19.06.2015 (16 Uhr) Anlegern in Deutschland zur Zeichnung öffentlich angeboten.</p> <p>Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Schuldverschreibungen ab dem Ende der Zeichnungsfrist bis zu einer Beendigung des Angebots durch die Emittentin (längstens jedoch für einen Zeitraum von insgesamt zwölf Monaten ab dem Datum der Hinterlegung der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) Anlegern in Deutschland freibleibend öffentlich angeboten.</p> <p>Die Schuldverschreibungen können bei Banken und Sparkassen ab einer Mindestabnahme von 5 Schuldverschreibungen im Nennbetrag von 1.000 Euro gegebenenfalls gegen Zahlung von üblichen Bankgebühren bezogen werden.</p> <p>Kleinste handelbare und übertragbare Einheit: eine Schuldverschreibung im Nennbetrag von 1.000 Euro</p> <p>Angebotsvolumen: 250.000.000 Euro</p> <p>Valutierungsdatum: 24.06.2015</p> <p>Lieferung: Die Schuldverschreibungen werden zum Valutierungsdatum als Miteigentumsanteil an der Sammelurkunde geliefert.</p> <p>Anfänglicher Emissionspreis: 100,00 % des Nennbetrages</p> <p>Ausgabeaufschlag: bis zu 1,00 % des Nennbetrages</p> <p>Übernahme/Platzierung: Es findet keine Übernahme oder Platzierung statt. Die Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben, erhalten unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>

Punkt	Geforderte Angaben	
E.4	Beschreibung aller Interessen, die für die Emission/das Angebot von wesentlicher Bedeutung sind, einschließlich Interessenskonflikte	<p>Interessen seitens Personen, die an der Emission bzw. dem Angebot beteiligt sind</p> <p>Die Emittentin hat ein wesentliches Interesse an der Emission, da die Schuldverschreibungen Instrumente des Ergänzungskapitals der Emittentin darstellen. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen sind, soweit rechtlich zulässig, berechtigt, Schuldverschreibungen für eigene Rechnung oder für Rechnung Dritter zu kaufen und zu verkaufen und weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Emittentin und mit ihr verbundene Unternehmen können darüber hinaus täglich an den nationalen und internationalen Geld- und Kapitalmärkten tätig werden. Weitere Interessen an der Emission bestehen bei den Banken und Sparkassen, die die Schuldverschreibungen vertreiben; sie erhalten im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Schuldverschreibungen unter Umständen eine Vertriebsprovision.</p>
E.7	Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger von der Emittentin oder Anbieter in Rechnung gestellt werden	Der Anleger kann die Schuldverschreibungen zu dem in E.3 angegebenen Anfänglichen Emissionspreis zuzüglich des Ausgabeaufschlags erwerben.

Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

Frankfurt am Main / Erfurt, 11. Mai 2015